

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 189/22) Airbus Operations GmbH – Neubau Halle 262

A. Sachverhalt

Die Firma Airbus Operations GmbH hat am 14.12.2022 (endgültig vervollständigt am 24.10.2024) bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der „Anlage für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können“, (Anlage gemäß Nr. 3.25.1 (G) im Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)), sowie eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a (1) BImSchG für die Teilerrichtung einer neuen Werkhalle beantragt.

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb der neuen Werkhalle (Halle 262) im Flugzeugwerk Hamburg-Finkenwerder, Kreetzlag 10 in 21129 Hamburg, die künftig zur Struktur- und Ausrüstungsmontage von Flugzeugteilen dient.

Die neue Halle 262 soll auf dem Mühlenberger Sand zwischen den Bestandshallen 261 und 278 auf einer zurzeit weitgehend befestigten Freifläche errichtet werden. Die Halle 262 (MCA Delivery Center) ist ein Anlagenteil vom Flugzeugwerk nach Nr. 3.25.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. In der Halle sollen zukünftig Nacharbeiten für die Struktur- und Ausrüstungsmontage durchgeführt werden. Rumpfsegmente, die Nacharbeiten benötigen, werden dafür nach Abschluss der Serienfertigung in der Struktur- und Ausrüstungsmontage an das künftige MCA Delivery Center übergeben und für die Endlinie vorbereitet. Neben den Nacharbeitsstationen wird das MCA Delivery Center zusätzliche Stationen erhalten, auf denen eine Qualitätsprüfung der Rumpfsegmente erfolgt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für ein geändertes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung und Erweiterung einer Anlage für Bau und Instandhaltung von Luftfahrzeugen (ausschließlich Wartung und kleinere Reparaturen), soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können, stellt nach Nr. 3.15, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 5 und 7 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG (Vorprüfung bei Neuvorhaben) durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, oder des Standorts, oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Airbus Operations GmbH (Az. 189/22) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung. Anhand der Antragsunterlagen und der Informationen aus dem FHH-Atlas (Geoportal Hamburg) wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien unter Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden.

Alleine die unter Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen gebildet werden, entscheiden über die Frage der UVP-Pflicht in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Kreetslag 10 in 21129 Hamburg ein Flugzeugwerk (Anlage gemäß Nr. 3.25.1 im Anhang 1 zur 4. BlmSchV).

Der Vorhabenstandort ist laut Bebauungsplan Finkenwerder 37 als Sondergebiet „Flugzeugwerk“ ausgewiesen. Die neue Halle soll im nördlichen Bereich des Flugzeugwerkes auf der Erweiterungsfläche „Mühlenberger Sand“ (Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstück 4888) errichtet werden.

Im hier betrachteten Änderungsverfahren soll eine neue Halle für die Struktur- und Ausrüstungsmontage von Flugzeugsegmenten auf dem weitgehend befestigten Freigelände direkt angrenzend an die bestehenden Hallen 261 und Halle 278 errichtet und betrieben werden.

Die neue Halle, incl. des vorgelagerten Büroriegels, hat die Abmaße 122m x 55m x 27m (L x B x H). Dafür wird eine Fläche von ca. 6.700 m² in Anspruch genommen, wobei ca. 92% dieser Fläche bereits versiegelt sind (Parkplätze, Werksstraße, Abstellflächen für Flugzeugbauteile und Container).

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Das Flugzeugwerk unterteilt sich in zwei Hauptbereiche. Zum einen befinden sich auf dem Werksgelände Werkhallen und Einrichtungen zum Bau von Flugzeugen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Zum anderen wird auf dem Werksgelände ein luftverkehrsrechtlich genehmigungsbedürftiger Sonderlandeplatz betrieben.

Das Werk zum Bau von Flugzeugen besteht aus diversen Lackiereinrichtungen, die in den Hallen 1, 6, 9, 11, 31/32, 221, 222, 260 und 261 untergebracht sind, einem Heizwerk, bestehend aus vier mit Erdgas betriebenen Kesseln und zwei mit Erdgas betriebenen BHKWs, sowie zwei offenen Standlaufeinrichtungen, die als Turbinenteststände verwendet werden. Darüber hinaus werden auf dem Betriebsgelände diverse Montagehallen zur Herstellung von Flugzeugsegmenten und zur Endfertigung von Flugzeugen betrieben.

Zusätzlich befinden sich im Flugzeugwerk im Bereich des Betriebsgeländeteils „Mühlenberger Sand“ drei weitere Lackierhallen für Flugzeugrümpfe. Diese Lackierhallen betreibt die Firma MAAS Aviation GmbH als Subunternehmer der Airbus Operations GmbH.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die für die geplante Baumaßnahme genutzte Fläche befindet sich zwischen Gebäude 261 (im Westen), der Helmut-Schmidt-Straße (im Norden), Gebäude 278 und Franz-Josef-Strauß-Straße (im Osten) und einem großen Parkplatz im Süden. Auf dem südlichen Teil der betroffenen Fläche ist ein Stellplatz für Flugzeugstrukturelemente eingerichtet, der über die gesamte Fläche mit Verbundsteinpflaster und Asphalt versiegelt ist. Der nördliche Teil der Fläche ist von sandigem Untergrund, der mit Tragschichtmaterial geschottert ist. Dieser Flächenbereich wird zur Bereitstellung von Containern und diversen Gerätschaften genutzt. Teilweise dient diese Fläche auch als PKW-Parkplatz. Angrenzend zum Gebäude 278 befindet sich ein Grünstreifen in der Ausdehnung von ca. 5m x

100m, der als künftiger Logistikweg überbaut werden soll.

Die neue Halle wird bis in ca. 20m Tiefe tiefgegründet. Das Untergeschoss der Halle beschränkt sich auf den vorgelagerten Büroriegel (121m x 8,5m) sowie auf die Medienkanäle unterhalb der Werkhalle (6m x 80m und 4m x 60m). Bodenaushub wird somit in einer Größenordnung von ca. 10.000m³ erwartet.

Oberflächengewässer sind nicht von diesem Vorhaben betroffen.

Für das Airbus-Werk wird Betriebswasser aus der Elbe entnommen, aufbereitet und in das werkseigene Betriebswassernetz eingespeist. Eine Wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme liegt seit 2003 vor. Für Halle 262 wird ein Neuanschluss an dieses Betriebswassernetz hergestellt. Eine Erhöhung der Entnahmemengen aus der Elbe wurde im Zusammenhang mit dem Hallenneubau nicht beantragt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Folgende Abfälle fallen künftig in der Halle 262 an:

- Farb-/Lackabfällen,
- Abfällen aus der Farb-/Lackentfernung,
- synthetische Hydrauliköle,
- Verpackungen mit Rückständen gefährlicher Stoffe,
- Ölhaltige Betriebsmittel,
- Filter- und Aufsaugmaterialien,
- Aluminium, Stahl und Kabel,
- Verpackungen aus Papier und Pappe,
- gemischte Siedlungsabfälle,
- Verpackungen aus Kunststoff,
- Verpackungen aus Holz,
- gemischte Verpackungen.

Die Lagerung der in der Halle 262 anfallenden gefährlichen Abfälle erfolgt im künftigen Farb- und Kittmischraum. Für die Lagerung sind hierbei Kleingebinde vorgesehen, welche sich auf Auffangwannen befinden. Um kleinere Gebinde, welche in der Halle verwendet wurden zu entleeren befinden sich auf den Abfallbehältern Trichter, um ein sauberes Abfüllen zu ermöglichen.

Es handelt sich um keine neuartigen Abfälle, weswegen diese über die am Standort bestehenden Entsorgungswege entsorgt werden können.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Luftemissionen entstehen in unregelmäßigen Abläufen durch die Verarbeitung kleiner Mengen lösemittelhaltiger Stoffe im Rahmen des Oberflächen- und Korrosionsschutzes an verschiedenen Arbeitsstationen in der neuen Werkhalle während der Nacharbeiten für die Struktur- und Ausrüstungsmontage. Eine strikte Trennung in einzelne emissionsrelevante Prozessschritte mit definierten Prozesszeiten kann nicht gemacht werden. Die Lösemittlemissionen entweichen insgesamt diffus.

Die neue Halle 262 wird mit einer zentralen Absauganlage für einzelne Arbeitsstationen zur Reinigungstätigkeit ausgerüstet. Eine gezielte Abführung von Lösemittel von den Arbeitsplätzen ist dabei nicht vorgesehen. Vielmehr erfolgt über diese geplante Abluftanlage die Absaugung von in der Werkhalle anfallenden Spänen und partikelförmigen Abfällen an verschiedenen Bauplätzen, die mittels Vakuumsauganlage abtransportiert werden. Das Absauggut kann, bedingt durch gelegentliche Nacharbeiten, auch Späne/Schleifstaub von Aluminiumlegierungen und Titan sowie Reste von Dichtmitteln, Farbe, Lacke und Korrosionsschutz enthalten. Es ist zudem davon auszugehen, dass Chrom-VI-Anhaftungen an Teilen des Absauggutes vorzufinden sind.

Der Abluftvolumenstrom pro Bauplatzabsaugung in der Werkhalle liegt bei 180 m³/h. In Summe sind maximal 25 Bauplatzabsaugungen gleichzeitig in Betrieb. Es ergibt sich somit ein Gesamtvolumenstrom von 4.500 m³/h. Laut Abschätzung von der Antragstellerin kann davon an max. 3 Bauplatzabsaugungen chromhaltig belastete Abluft gleichzeitig auftreten. Der chromhaltig belastete Volumenstrom beträgt somit ca. 540 m³/h. Die Abluftführung ist in Halle 262 an ca. 1.540 h/a in Betrieb. Chromhaltige Absaugprozesse finden an ca. 440 h/a (2 h/d, bei 220 Arbeitstagen/a) statt.

Die Abluft der Absaugstellen in der Werkhalle wird über mehrere Filter geführt. Zur Reduzierung der Staub-Emissionen kommen Zyklonabscheider und Schwebstaubfilter der M-Filterklasse mit nachgeschaltetem HEPA Reinluftfilter H13 (>99,95% Abscheidegrad) zum Einsatz. Für die Werkhalle ist eine einzügige Abluftführung mit einem Durchmesser von 0,2 m und einer Höhe von 28,25 m über GOK bzw. 1,5m über Dach geplant.

Zusätzlich wird in der Halle 262 ein neuer Farb- und Kittmischraum sowie ein mobiler Hydraulikteststand installiert. Der Farb- und Kittmischraum bekommt eine separate Absauganlage. Die Grundfläche vom Farb- und Kittmischraum beträgt ca. 26 m². Bei einer deckenhohen Ausführung ergibt sich ein vorläufiges maximales Volumen von 74 m³. Bei 10-fachem Luftwechsel pro Stunde ergibt sich somit ein Volumenstrom von 740 m³/h, welcher über einen gefassten Abluftvolumenstrom unbehandelt über Dach abgeleitet wird.

Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt im Farb- und Kittmischraum in sechs Gefahrstoffschränken. Die Schränke sind mit bis zu vier Lagerebenen ausgestattet für eine passive Lagerung der Gefahrstoffe mit einem Schrankinnenvolumen von ca. 0,94 m³. Ebenso sind die Gefahrstoffschränke mit einer Bodenwanne ausgestattet mit einem

max. Auffangvolumen von 33 Litern. Die maximale Zuladung der Schränke beträgt laut Antragsteller 360 kg. Das größte Gebinde in den Gefahrstoffschränken hat ein Volumen von max. 20 Litern. Die Gefahrstoffschränke verfügen über separate Objektabsaugungen und entlüften in den Farb- und Kittmischraum.

Die Hydrauliktestanlage ist eine mobile Anlage, die für Dichtigkeitstests an den Hydrauliksystemen der Flugzeugteile in der Halle 262 verwendet wird. Eine Lagerung und Befüllung der Hydrauliktestanlage erfolgen in der gegenüberliegenden Halle 260. Die Dichtigkeitstests an den Hydrauliksystemen der Flugzeugteile werden mit festen Schlauchverbindungen und fixen Verrohrungen an den Flugzeugteilen durchgeführt, um das Hydrauliköl im Kreislauf zu führen. Die mobile Anlage verfügt über einen integrierten Tank mit 400 Litern HYJET V. Im Normalbetrieb treten keine Stoffe aus der mobilen Testanlage aus. Die tatsächliche, in einem zu prüfenden Hydraulikstrang gefüllte Menge, liegt zwischen 20-50 Litern HYJET V. Luftemissionen ausgehend von der Testanlage sind im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

In der Halle 262 sollen insgesamt ca. 5,2 t Verbrauchsstoffe jährlich eingesetzt werden, die nur zum Teil lösemittelhaltig sind. Da keine VOC-Abreinigung für die Hallenluft vorgesehen ist, werden die Lösemittel während der Handhabung diffus im Sinne der 31. BImSchV emittiert. Diffuse Lösemittellemissionen aus den Hallenfenstern und -toren werden mit 1.320 h/a prognostiziert.

Folgende jährliche Emissionsmassenströme werden für den geplanten Betrieb der Halle 262 beantragt:

Tabelle 1

Parameter	Emissionen Halle 262 (Az. 189/22)
	[kg/a]
Staub (gesamt)	0,035
Chrom (VI)	4,4 x10 ⁻⁹
VOC	1.190
n-Butylacetat	55,84
Xylol	37,36
Toluol	3,06
MIBK	0

Anhand der in der künftigen Halle 262 zur Anwendung kommenden VOC-Menge unterliegt die Halle für sich gesehen nicht dem Regelungsbereich der 31. BImSchV. Da die Halle 262 jedoch Teil des Flugzeugwerkes, und die Summe der jeweiligen Teillösemittelverbräuche in den anderen Anlagenteilen des Flugzeugwerkes die Mengenschwellen nach dem Anhang I der 31. BImSchV deutlich überschreitet, sind die Regelungen der 31. BImSchV vollumfänglich auch für die Halle 262 anzuwenden.

Im Rahmen der allgemeinen Anforderungen gemäß §3 Abs. 2 und 3 der 31. BImSchV ist deshalb zu untersuchen, ob die in der Halle 262 verwendeten Stoffsystemen flüchtige organische Verbindungen enthalten, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder

fortpflanzungsgefährdend eingestuft (CMR-Stoffe), oder der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA-Luft zugeordnet sind.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass in der Halle 262 künftig Stoffsysteme mit flüchtigen organischen Verbindungen zum Einsatz kommen, die Eigenschaften nach §3 Abs. 2 und 3 der 31. BImSchV aufweisen.

Geruch, Licht, Wärme

Zusätzliche Geruchstunden aufgrund des Einsatzes von VOC-haltigen Stoffen in der Halle 262 sind zu erwarten. Der Geruchs-Stoffstrom für die Bauplätze der Halle 262 wird dabei mit 20.936 MGE/a prognostiziert. Eine VOC-Abreinigung in der Abluft der Halle 262 ist nicht vorgesehen. Somit wird der Geruchsstrom über die Hallenfenster und Hallentore diffus aus der Halle geführt. Prognostiziert wird dabei eine Geruchsemissionszeit von 1.320h/a.

Zusätzliche Lichtemissionen sind im Außenbereich durch z.B. Beleuchtung der Zuwegungen und Oberlichtbändern in der Fassade zu erwarten.

Es gibt keine relevanten elektromagnetischen Felder, die von der Anlage ausgehen.

Lärm und Erschütterungen

Zusätzliche Schallquellen sind durch die verschiedenen Betriebsbereiche Logistik, Montage sowie installierte Lüftungsanlagen vorhanden. Bezüglich der Lärmentwicklung wurden dabei wenige kurzfristig lärmintensive Prozesse identifiziert. Bei Ausbesserungsarbeiten an Strukturbauteilen, werden gelegentlich an unzugänglichen Bauteilen Aluminiumnieten durch Hämmern verarbeitet. Aufgrund des Resonanzkörpers der Flugzeugsektion können dabei kurzfristige Lärmpegel von >100dB(A) entstehen. Im Vergleich zu industriellen Strukturmontagelinien (Regelbetrieb), erfolgen die Lärmspitzen auf Basis der Nacharbeiten jedoch nur wenige Stunden im Jahr.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

In der Anlage wird mit ca. 5,2 t/a gefährlichen und z.T. wassergefährdenden Stoffen (Lacke/Härter/Verdünner/Lösemittel) mit den Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 – 3 umgegangen. Laut Antragstellung wird im Farb- und Kittmischraum ein Behältervolumen von max. 2.160m³ an wassergefährdenden Stoffen in Kleingebinden eingelagert, zzgl. gefährliche flüssige Abfälle, die im Farb- und Kittmischraum zur Entsorgung bereitgestellt werden.

In einer mobilen Hydrauliktestanlage wird der wassergefährdende Stoff HYJET V (WGK 3) gehandhabt. Die mobile Anlage verfügt über einen integrierten Tank mit 400 Litern. Die tatsächliche, in einen Hydraulikstrang gefüllte Menge, liegt zwischen 20-50 Litern.

Im Brandfall fällt in der Halle Löschwasser an. Innenliegende Entwässerungsrinnen vor den Hallentoren fangen im Brandfall das anfallende Löschwasser aus der Halle ab und leiten dieses über die im Untergeschoss befindlichen Medienkanäle zu einer offenen Abwasserpumpanlage, welche im Brandfall automatisch ausgeschaltet wird. Das Löschwasser könnte dann belastet sein und zunächst in den Medienkanälen zurückgehalten werden, bis eine Beprobung Aufschluss über die Entsorgung ergibt.

Abwasser

Innerhalb des Airbus-Werksgeländes werden Schmutz- und Regenwasser in zwei getrennten Leitungssystemen gesammelt und abgeleitet. Das auf den neuen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird künftig über das bestehende Werksleitungssystem in die Elbe abgeleitet. Dafür ist eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig. Das häusliche Schmutzwasser aus der neuen Halle wird über das öffentliche Schmutzwassersiel entsorgt. Gewerbliche Abwässer fallen in der künftigen Halle 262 nicht an.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

In der geplanten Werkhalle 262 sollen störfallrelevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden, die auch schon in den übrigen Werkhallen auf dem Gelände des Flugzeugwerks gelagert und verwendet werden. Die Anwendungsverfahren mit den betreffenden Stoffen in der künftigen Halle 262 stehen dabei in Analogie zu den Anwendungsverfahren in anderen Werkhallen innerhalb des Flugzeugwerkes.

Mit den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsverfahren wurde von der Antragstellerin eine aktualisierte Störfallbewertung der Stoffmengen anhand der Arnsberger Tabelle vorgelegt. Hierin wird belegt, dass in der Summe die relevanten gefährlichen Stoffe für den gesamten Betriebsstandort - auch unter der Betrachtung der beantragten Maßnahme - unterhalb der Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I zur 12. BImSchV liegen. Das Flugzeugwerk ist somit kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die geplante Halle 262 befindet sich nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes anderer Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG. Der nächstge-

legene äußere Rand eines angemessenen Sicherheitsabstandes von einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung (Oiltanking Tanklager Waltershof GmbH & Co. KG, Tankweg 1 in 21129 Hamburg) liegt >1000m von den äußeren Grenzen des Flugzeugwerkes entfernt.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Halle 262 werden die unter der o.g. Ziffer 1.5 aufgeführten Umweltverschmutzungen und Belästigungen verursacht, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Der betreffende Standort ist seit mehr als 50 Jahren ein Industriestandort, auf dem über Jahrzehnte ein Flugzeugwerk betrieben wurde. Der Vorhabenstandort ist laut Bebauungsplan Finkenwerder 37 als Sondergebiet „Flugzeugwerk“ ausgewiesen. Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Der Vorhabenstandort ist laut Bebauungsplan Finkenwerder 37 als Sondergebiet Flugzeugwerk ausgewiesen. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen. Das Arten- und Biotopschutzprogramm als eigenständiger Teil im Landschaftsprogramm (LAPRO) der Freien und Hansestadt weist auf dem Gelände des Flugzeugwerks keine Besonderheiten aus. Das Gelände wird im Arten- und Biotopschutzprogramm als industriell und gewerblich geprägter Bereich ausgewiesen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich in einem Natura 2000-Gebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) im Bereich des Mühlenberger Lochs. Im Rahmen des Bebauungsplans Finkenwerder 37 wurde es jedoch als Sondergebiet Flugzeugwerk ausgewiesen.

Die Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes stehen somit nicht im Widerspruch zu dem geplanten Vorhaben.

Weitere im näheren Umfeld befindliche Natura 2000 Gebiete befinden sich in ca. 5 km (Moorgürtel), in ca. 7,5 km (Naturschutzgebiet Schnackenmoor) und in ca. 8 km (Fischbecker Heide) Entfernung.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG). Es grenzt jedoch unmittelbar an das NSG „Mühlenberger Loch/Neßsand“. In Reichweite befindliche Naturschutzgebiete sind das NSG „Flottbektal“ in ca. 2500 m Entfernung in östlicher Lage. Die Naturschutzgebiete „Westerweiden“ und „Finkenwerder Süderelbe“ befindet sich in ca. 1.500 m Entfernung in südöstlicher Lage, sowie das Naturschutzgebiet „Wittenbergen“ in ca. 4.000 m Entfernung in nordwestlicher Lage.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ befindet sich in ca. 1 km Entfernung in nordöstlicher Lage, sowie das Landschaftsschutzgebiete „LSG Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese, Rissen“ in ca. 800 m Entfernung in nördlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Gutsbrack“ befindet sich in ca. 4.500 m Entfernung in südwestlicher Lage.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Die nächstgelegenen geschützten Biotop befinden sich in ca. 800 m Entfernung in nördlicher Lage am Elbufer (Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer) und in ca. 800 m südlicher und ca. 1700 m östlicher Lage auf dem Werksgelände (Trockenrasen). Darüber hinaus befindet sich ein weiteres geschütztes Biotop an der westlichen Grundstücksgrenze in ca. 800 m (Wattflächen) Entfernung vom Vorhaben.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden. Das Hochwasserrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“ befindet sich an der Werksgrenze zur Elbe. Das Vorhaben befindet sich im Risikogebiet Sturmflut und ist bei Sturmfluten mit extremem Ereignis gefährdet.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Este“ (befindet sich in ca. 3.000 m Entfernung in südwestlicher Lage.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 3.500 m Entfernung in südlicher Lage (Süderelbmarsch/Harburger Berge) sowie in 4.500 m Entfernung in nord-westlicher Lage (Boursberg).

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Der chemische Zustand der Elbe ist als „nicht gut“ bewertet. Daher existiert ein Bewirtschaftungsplan für die FGG Elbe zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industrie- und Sondernutzungsgebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Das nächstgelegene Baudenkmal/Gebäudeensemble „Elternhaus des Schriftstellers Gorch Fock“ befindet sich in ca. 1200 m Entfernung in süd-östlicher Lage. Mehrere weitere Baudenkmal/Gebäudeensembles (Elbchaussee) befinden sich in ca. 900 m Entfernung in nördlicher Lage.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das gesamte Airbus-Betriebsgelände liegt in einem Industriegebiet gemäß Baustufenplan Finkenwerder mit zusätzlichem Sondernutzungsgebiet „Flugzeugwerk“ auf einem Teilgebiet des ehemaligen Mühlenberger Lochs („Mühlenberger Sand“).

Auf dem Betriebsgelände befindet sich das Flugzeugwerk mit nach BImSchG genehmigten Anlagen zum Bau von Luftfahrzeugen und der luftverkehrsrechtlich genehmigte Sonderflugplatz.

Die neu zu errichtende Halle 262 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu gleichartigen Montagehallen, weswegen keine neue oder andere Ausprägung hervorgerufen wird. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

In der Halle 262 sollen insgesamt ca. 5,2 t Verbrauchsstoffe jährlich eingesetzt werden, die zum Teil lösemittelhaltig sind. Insgesamt soll eine Jahresfracht von 1,1 t/a am flüchtigen Lösemittel (VOC) in der Halle 262 zum Einsatz kommen. Bezogen auf die aktuell genehmigte Gesamtmenge an VOC (ca. 190t/a) für den Gesamtstandort des Flugzeugwerkes beträgt die Erhöhung durch die beantragte Maßnahme < 1%. Da in der Abluftanlage der Halle 262 keine VOC-Abreinigung vorgesehen ist, werden die Lösemittel während der Handhabung ausschließlich diffus emittiert. Diffuse VOC-Emissionen aus Fenstern und Toren werden mit 1320 h/a prognostiziert. Gefasste Emissionen über die geplante Vakuumabsauganlage für Feststoffe an ausgewählten Arbeitsplätzen erfolgen 1540 h/a.

In den zur Anwendung kommenden Stoffsystemen mit flüchtigen organischen Lösemitteln wurden nur in einem Fall Gefahrstoffe mit den Stoffeigenschaften nach § 3 Abs. 3 der 31. BImSchV identifiziert. Die betreffende Stoffapplikation wird jedoch in einer derart geringen Menge angewandt, dass der Stoffverbrauch pro Stunde den in der 31. BImSchV unter dem § 3 Abs. 3 genannten Grenzwerte für den Massenstrom von 100 g/h nicht überschreitet. Stoffsysteme mit den Stoffeigenschaften nach § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV wurden nicht identifiziert.

Für das geplante Änderungsvorhaben wurde durch die Firma Müller- BBM ein lufthygienisches Gutachten erstellt (Bericht Nr. M172637/05 vom 12.03.2024). In dem Gutachten wird eine Prognose zur Immissions-Zusatzbelastung ausgehend vom beantragten Vorhaben abgegeben.

Das Beurteilungsgebiet, welches in dem Gutachten untersucht wurde, ist abweichend von der TA Luft Anlage 3 Nr. 7 größer als die Fläche, die sich innerhalb eines Kreises mit dem Radius befindet, welcher dem 50-fachen der Schornsteinhöhe (hier: 28,25m) entspricht. Aufgrund der Werksgröße wurde ein quadratisches Gebiet mit einer Kantenlänge von 6.400 x 6.400m im o.g. Gutachten untersucht.

Zur Bewertung der prognostizierten Immissionskonzentrationen im Anlagenumfeld wurde neben der Berechnung der Zusatzbelastung durch das Vorhaben auch die Vorbelastung im Anlagenumfeld betrachtet.

Die Vorbelastung beinhaltet dabei die Immissionsbeiträge aus dem bestehenden Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zum Bau von Luftfahrzeugen sowie

dem zugehörigen luftrechtlich genehmigten Flugbetrieb der Airbus Operations GmbH, der Maas Aviation GmbH (externer Lackierbetrieb auf dem Gelände des Flugzeugwerkes) und der vorliegenden Hintergrundbelastung.

Im Rahmen von vorgelagerten Immissionsmessungen, die über einen Zeitraum von 12 Monaten vom 30.03.2021 bis zum 30.03.2022 durchgeführt wurden, ermittelte die Firma Müller-BBM für die Parameter Partikel (PM₁₀), Chrom (Cr) als Bestandteil der Partikel PM₁₀, Benzo(a)pyren (BaP) als Bestandteil der Partikel PM₁₀, Staubbiederschlag (StN), Chrom-Depositionen als Bestandteil des Staubbiederschlags, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol und Methylisobutylketon (MIBK, orientierend) die Vorbelastungen in der Messstation Finkenwerder West (72FI). Die Lage der Messstation liegt nahe am Emissionsbeurteilungspunkt BUP 2 (Wohngebiet östl. des Single Aisle-Delivery-Center, Haus Neßdeich / Ecke Neßkatenweg).

Tabelle 2

Prognostizierte maximale Immissionswerte:

Parameter	IW	Irrelevanzschwelle [%]	IJZ _{max.} absolut	IJZ _{max.} relativ zum IW [%]	IJV _{max.} absolut	IJV _{max.} relativ zum IW [%]	IJG _{max.} absolut [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	IJG _{max.} relativ zum IW [%]
PM ₁₀	40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	3	<0,01 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	<0,1	15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	37,5	15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	37,5
PM _{2,5}	25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	3	<0,01 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	<0,1	15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ^{*)}	60,0	15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	60,0
n-Butylacetat	3000 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	3	<0,01 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	<0,1	1,8 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ⁺⁺⁾	<0,1	1,8 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	<0,1
Xylol	30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	3	<0,01 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	<0,1	0,6 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	2,0	0,6 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	2,0
Toluol	30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	3	<0,01 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	<0,1	0,7 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	2,3	0,7 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	2,3
MIBK	10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	3	<0,01 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	<0,1	0,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	1,0	0,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	1,0
Ethylbenzol	880 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	3			0,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	<0,1	0,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	<0,1
Chrom(VI)	1,7 ng/m ³	3	<0,01 ng/m ³	<0,1	0,44 ng/m ³ ^{*)}	25,9	0,44 ng/m ³	25,9
Geruch	10 % oder 15 % von Jahrestunden	2	4 h/a	<0,004	817 h/a	93,3 o. 62,2	819 h/a	93,5 o. 62,3
Bemerkungen: ^{*)} Die Chrom (VI)-Vorbelastung wird mit 10 % der Chrom-Vorbelastung (Bestandteil Partikel PM ₁₀) abgeschätzt. ⁺⁾ Es liegen keine messtechnischen Daten zur PM _{2,5} -Vorbelastung vor. Die PM _{2,5} -Vorbelastung wird deshalb laut Gutachter konservativ analog zur PM ₁₀ -Vorbelastung mit 15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ angesetzt. ⁺⁺⁾ n-Butylacetat-Vorbelastung wird in Höhe der BTEX-Vorbelastung (= Summe der Vorbelastung von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) mit 1,8 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ abgeschätzt.								

Legende:

IW	=	Immissionswert oder abgeleiteter Orientierungswert
IJZ _{max.}	=	maximale Immissionsjahreszusatzbelastung
IJV _{max.}	=	maximale Immissionsjahresvorbelastung (Immissionsmessungen über den Zeitraum von 12 Monaten vom 30.03.2021 bis zum 30.03.2022, oder abgeleitet (siehe Bemerkungen in der Tabelle 2))
IJG _{max.}	=	maximale Immissionsjahresgesamtbelastung (Gesamtbelastung nach TA-Luft)

Im lufthygienischen Gutachten von der Firma Müller BBM wurde zusammenfassend prognostiziert, dass die jeweiligen resultierenden Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen für alle betrachteten luftverunreinigenden Stoffe an den relevanten Beurteilungspunkten die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung). Eine vernachlässigbare Zusatzbelastung liegt nach TA-Luft dann vor, wenn durch die Addition der Zu-

satzbelastung sich durch die Rundungsregel nach TA-Luft der Zahlenwert der Gesamtbelastung nicht erhöht (vgl. Begründung vom Bundesrat (BR-Drs.314/21-Beschluss-Nr.18).

Somit kann aus hiesiger Sicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die beantragte Maßnahme nicht hervorgerufen werden können.

Darüber hinaus kann aus den Angaben in der oben aufgeführten Tabelle 2 entnommen werden, dass die jeweiligen Immissions-Jahre-Gesamtbelastungen der beantragten luftverunreinigenden Stoffe an allen Beurteilungspunkten unterhalb den jeweiligen Immissions- und Orientierungswerte liegen.

Die Abluft von dem neuen Farb- und Kittmischraum enthält keine regelhaften Luftemissionen. Der 10-fache Luftwechsel pro Stunde über die künftige Abluftanlage vom Farb- und Kittmischraum ist begründet durch die Verhinderung einer möglichen explosiven Atmosphäre in dem Farb- und Kittmischraum.

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen an den einschlägigen Immissionspunkten zu erwarten, die nicht bereits durch den mit der Genehmigung Az. 249/13 vom 06.09.2017 genehmigten „Planfall 2020“ abgedeckt wurden (vgl. Lufthygienisches Gutachten Gesamtstandort Prognosefall 2016 und 2020 (Bericht Nr. M76652/08) von der Firma Müller BBM vom 10.07.2015).

Überschreitungen der in der TA-Luft festgelegten Geruchs-Immissionswerte von 0,10 für Wohn- und Mischgebiete und 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete werden laut vorgelegtem lufthygienischem Gutachten nicht prognostiziert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Halle 262 aus hiesiger Sicht durch Luftverunreinigungen künftig keine zusätzlichen erheblichen nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter über den Luftpfad durch die geplante Maßnahme zu erwarten.

Licht

Bei der Errichtung der Außenbeleuchtung von der Halle 262 werden die Empfehlungen aus den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten, sowie auf die Nachbarschaft des Flugzeugwerkes berücksichtigt.

Lärm

Da in der Halle 262 künftig kein Regelbetrieb stattfindet, können die durch die Arbeiten in der Halle entstehenden Geräuschimmissionen von Tag zu Tag sehr unterschiedlich

hoch sein. Zur Ermittlung der Halleninnenpegel wurden daher eigene Langzeitmessungen in einer Halle mit vergleichbaren Arbeiten auf dem Gelände des Flugzeugwerkes durchgeführt. Die Ergebnisse der Messungen waren die Grundlage für eine Lärmprognose von der Firma BeSB GmbH Berlin (Nr. 73101G01 vom 09.12.2022).

In dem vorliegenden lärmtechnischen Gutachten wurde prognostiziert, dass beim Betrieb der Halle 262 die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm am Tag um mindestens 20 dB und nachts um mindestens 30 dB an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten werden. Die Anlage unterschreitet damit während des bestimmungsgemäßen Betriebs zu allen Zeiten die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um mehr als 10 dB und ist damit gemäß TA Lärm als irrelevant für den Immissionsbeitrag einzustufen.

Es werden somit hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Das Flugzeugwerk unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Das Flugzeugwerk befindet sich nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu anderen Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

Das Unfallrisiko wird durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen. Ein Brandschutzkonzept zur Halle 262 umfasst zusätzlich bauliche Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen um die Folgen eines Brandereignisses erheblich zu begrenzen. Meldeeinrichtungen in dem Hallenneubau alarmieren in einem solchen Fall umgehend die betriebsinterne Werkfeuerwehr.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen durch die Errichtung und den Betrieb der Halle 262 zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb im Flugzeugwerk wird sich die Art der Abfälle durch den Betrieb in der neuen Halle 262 nicht verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung über bestehende Entsorgungswege wird sichergestellt. Dabei werden die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle vorwiegend einer Verwertung (Recycling und Rückgewinnung, Wiederverwertung, etc.) unterzogen. Nur im sehr geringen Umfang werden bestimmte gefährliche Abfallarten einer Beseitigung zugeführt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Abfallentsorgung zu erwarten.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Beim ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Anlage sind keine Einträge in den Boden oder das Grundwasser zu erwarten. Alle Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden entsprechend der allgemeinen anerkannten Regel der Technik im Sinne des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und entsprechend der AwSV ausgelegt und verfügen über ausreichend bemessene Auffangsysteme bzw. eine flüssigkeitsdichte Bodenausführung. Somit sind keine Einträge in Boden und Gewässer zu erwarten. Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes ist kein zusätzliches Rückhaltevolumen für Löschwasser bei den geplanten AwSV-Anlagen erforderlich. Gleichwohl kann im Brandfall in der Halle Löschwasser in Entwässerungsrinnen vor den Hallentoren und in den Medienkanälen im Hallenuntergeschoss aufgefangen werden.

Die neue Halle wird tiefgegründet. Für die geplante Pfahlgründung ist ein Gründungsverfahren vorgesehen, das eine Verschleppung von möglichen Schadstoffen aus dem aufgefüllten Gelände „Mühlenberger Sand“ durch die Kleischicht in den obersten Hauptwasserleiter verhindert. Das Gründungsverfahren wird im Vorwege mit der BUKEA, Abt. Bodenschutz und Altlasten abgestimmt.

Die Menge der Einleitungen (Niederschlags- und Sanitärabwasser) bewegen sich im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. der abwasserrechtlichen Genehmigung. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird gesondert beantragt, um die neu angeschlossenen Flächen aufzunehmen. Es sind darüber hinaus keine relevanten Stoffeinträge in Gewässer und das öffentliche Sied zu erwarten.

Das Hochwasserrisikogebiet Tideelbe mit Neuwerk befindet sich an der Werksgränze zur Elbe. Das Werk ist durch die Deichanlage vor Hochwasser geschützt.

Laut behördlichen Biotopkartierungen ist die Vorhabensfläche als Industriefläche vom Typ BII mit großen Produktionsbetriebsflächen und Lagern eingestuft. In 2018 durchgeführten faunistischen Untersuchungen konnten keine gefährdeten oder geschützten Arten auf dieser Fläche nachgewiesen werden.

Die neue Halle fügt sich in die industriell geprägte Landschaft (Airbus-Gelände) ein. Es kommt somit zu keiner maßgeblichen Veränderung des Landschaftscharakters.

Es sind keine klimawirksamen Emissionen mit der Anlage verbunden.

Das Vorhaben hat somit keine oder nur geringe Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur, Landschaft und Klima.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Art der von der Maßnahme ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Baudenkmäler/Gebäudeensembles zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind insgesamt keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Es werden keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben erwartet.

Hinsichtlich des voraussichtlichen Zeitpunktes des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen werden keine bzw. geringfügige Auswirkungen erwartet.

Die Möglichkeiten, zur wirksamen Vermeidung von Auswirkungen wurden bei der Planung und werden bei der beabsichtigten Umsetzung der Maßnahme zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik, der allgemeinen anerkannten Regel der Technik, sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung wird im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

Die Entscheidung und die für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im UVP-Portal der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht.